

Satzung der BAG TOA

§ 1 Satzung

1. Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. (BAG TOA e. V.).
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG ... unter der Registriernummer ... VR ... eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck ist die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Verein hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, auf eine bundesweit einheitliche Rechtsstellung sowie auf Qualitäts- und Standardsicherung hinzuwirken.
2. Der Vereinszweck wird erreicht, indem der Verein
 - a) den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Täter-Opfer-Ausgleichs-Einrichtungen fördert,
 - b) die Kooperation dieser Einrichtungen in Bezug auf rechts- und sozialpolitische Sachfragen initiiert und entsprechend den Beschlüssen der Basis vertritt,
 - c) die Absicherung der für Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtungen geltenden Qualitätsmaßstäbe transparent macht,
 - d) die Arbeit von Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene und den Austausch der Landesarbeitsgemeinschaften fördert,
 - e) mit in anderen Mediationsbereichen Tätigen kooperiert,
 - f) mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich zusammenarbeitet sowie
 - g) auf internationaler und europäischer Ebene die deutschen Einrichtungen vertritt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann anderen Verbänden als Mitglied beitreten.
Der Beitritt ist der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede/r sein.
2. Ordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland als Mediatoren, Konfliktvermittler sowie in anderer Funktion (insbesondere Vorstandsmitglieder von Trägervereinen, Kooperationspartner, Trainer, wissenschaftliche Begleitung) im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs tätig sind und die Herbsteiner Erklärung, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. einer noch von der BAG TOA zu verabschiedenden Plattform, verpflichtet sind. Juristische Personen haben eine Stimme.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß.
(Wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus anderem wichtigen Grund kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.)
- c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gemäß Satz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluß.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen.
 - b) Sie legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest.
 - c) Sie wählt den Vorstand.
 - d) Sie bestimmt den Mitgliedsbeitrag und genehmigt den Haushaltsplan.
 - e) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
 - f) Sie kann Beschlüsse des Vorstands ändern und aufheben.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. Die Einladung mit Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vorher zu versenden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und eingeleitet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung vom Abwesenden durch Bevollmächtigte ist bei der Stimmabgabe zulässig; sie muss schriftlich nachgewiesen werden. Dabei kann nur ein Mitglied von einem anderen vertreten werden.
4. Anträge auf Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluß über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
die/der Vorsitzende
die/der StellvertreterIn
die/der SchriftführerIn
die/der KassenführerIn
mindestens einE BeisitzerIn

EinE VertreterIn des TOA-Servicebüros hat das Recht beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und alle übrigen ordentlichen Vorstandmitglieder. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Vertretung im Verhinderungsfall in der Reihenfolge der Auflistung in Abs. 1 erfolgt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung des zu behandelnden Antrags verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss des Vorstands kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen kann dabei nur anderen gemeinnützigen Vereinen überschrieben werden.

§ 13 Gültigkeit

1. Sollte diese Satzung oder Teile dieser Satzung durch das Registergericht am Amtsgericht beanstandet werden, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
2. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.03.01 beschlossen.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen-Vegesack, den 23.03.2001